

# Sonstige Vertragsbedingungen

für die Lieferung von Fernwärme durch die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS)

## I. Vertragsgegenstand

Die TIGAS verpflichtet sich, dem Kunden Wärme aus ihrem Fernwärmenetz für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung zu den Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages, im Folgenden als WLW bezeichnet, der gegenständlichen sonstigen Vertragsbedingungen sowie unter der Voraussetzung der Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen, die einen integrierenden Bestandteil der sonstigen Vertragsbedingungen bilden, zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, Wärme für die Dauer des Vertrages im Rahmen der nach dem Vertrag bereitzustellenden jährlichen Wärmemenge ausschließlich von der TIGAS zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Wärme, die mit zusätzlichen eigenen Anlagen zur alternativen Energienutzung wie z.B. Solaranlagen erzeugt wird. Die Weiterleitung von Wärme aus dem Fernwärmenetz oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der TIGAS.

## II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

1. Der WLW samt Beilagen tritt durch beiderseitige Unterfertigung in Kraft und wird, sofern im WLW nichts Gegenteiliges vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erstmals zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluss und danach jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Davor ist eine Kündigung nur aus besonderem Grund, etwa bei Haushalts- oder Betriebsstättenauflösung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Monats zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die technischen Anschlussbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen sonstigen Vertragsbedingungen. Die sonstigen Vertragsbedingungen werden dem Kunden gemeinsam mit der für den Kunden bestimmten Durchschrift des WLW übergeben und auf Wunsch des Kunden erläutert, die technischen Anschlussbedingungen stehen im Internet auf der Homepage der TIGAS unter [www.tigas.at](http://www.tigas.at) zur Verfügung und werden dem Kunden auf seinen Wunsch auch in Papierform ausgehändigt. Zusätzliche Abmachungen, Änderungen und Ergänzungen des WLW und seiner Anlagen können nur schriftlich und einvernehmlich, bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen des Punkt IX vorgenommen werden.
3. Die Wärmelieferungen an den Kunden beginnen zum im WLW vereinbarten Zeitpunkt nach Fertigstellung aller hierzu erforderlichen Anlagen (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation (WÜST) und Kundenanlage).
4. Im Falle der Vertragsbeendigung gehen die im Eigentum der TIGAS stehenden, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindlichen Anlagenteile nach Wahl der TIGAS entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder sind von der TIGAS binnen angemessener Frist zu entfernen.

## III. Art und Umfang der Wärmelieferungen

1. Die TIGAS verpflichtet sich, während der Dauer des WLW im Ganzjahresbetrieb das Objekt des Kunden mit Wärme zu versorgen. Die Belieferung des Kunden erfolgt mit Heißwasser aus dem Fernwärmenetz der TIGAS.
2. Der im WLW vereinbarten, von der TIGAS bereitzustellenden maximalen Wärmeleistung (Anschlusswert) ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 Grad Celsius zwischen der Netzvorlauf- und der Netzurücklauf-temperatur zugrundegelegt.
3. Die maximale Wärmeleistung wird von der TIGAS mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil unter Zugrundelegung des unter Ziffer 2 genannten Mindesttemperaturunterschiedes eingestellt und ist im WLW vereinbart.
4. Die Netzvorlauf-temperatur beträgt bei einer Außentemperatur über plus 15 Grad Celsius mindestens 65 Grad Celsius und bei einer Außentemperatur unter minus 15 Grad Celsius mindestens 85 Grad Celsius, dazwischen erfolgt eine gleitende Regelung der Netzvorlauf-temperatur. Die maximale Netzvorlauf-temperatur beträgt 130 Grad Celsius.
5. Die von der TIGAS vorzuhaltende jährliche Wärmemenge ist im WLW bestimmt und dient, solange kein Wärmeverbrauch des Kunden eines vollständigen Abrechnungszeitraumes vorliegt, als Basis für die Bestimmung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlung.

## IV. Übergabe und Messung der Wärmelieferungen

1. Vertragliche Übergabestelle (Leistungsort) für die Wärmelieferungen der TIGAS sind, sofern im WLW nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Sekundäranschlüsse (Anschlussarmaturen) an der Wärmeübergabestation (WÜST) der TIGAS (Zusammenschlusspunkt, Eigentumsgrenze).
2. Die Messung der gelieferten Wärmemengen erfolgt durch Messeinrichtungen der TIGAS. Die Messeinrichtungen werden von der TIGAS beschafft, installiert, betrieben, erhalten, geeicht und entfernt. Sie verbleiben im Eigentum der TIGAS. Der Kunde bezahlt der TIGAS einen Messpreis gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt. Die Kapazität der WÜST und der Messeinrichtungen wird für die im WLW vereinbarte maximale Wärmeleistung ausgelegt.

3. Den für die Aufstellung der WÜST, für die Leitungsanlagen im Gebäude und die Messeinrichtungen erforderlichen Platz nebst den für die Installationen erforderlichen Hilfseinrichtungen und die für den Betrieb dieser Einrichtungen eventuell benötigte Stromversorgung stellt der Kunde der TIGAS kostenlos zur Verfügung. Der Kunde haftet für Abhandenkommen oder Beschädigungen der WÜST und der Messeinrichtungen der TIGAS, soweit ihn ein Verschulden trifft.
4. Die Auswertung der Messdaten und die Feststellung der gelieferten Wärmemengen werden von der TIGAS durchgeführt. Auf Wunsch stellt die TIGAS dem Kunden Messunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, der TIGAS unentgeltlich den jederzeitigen Zugang zur Anschlussanlage, zur WÜST und zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen. Werden vom Kunden Unregelmäßigkeiten oder Störungen bei der Anschlussanlage, der WÜST und den Messeinrichtungen wahrgenommen, so wird er die TIGAS stets umgehend informieren.
5. Bei Zweifel an der richtigen Arbeitsweise der Messeinrichtungen kann der Kunde jederzeit eine außerplanmäßige Nachprüfung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wird durch diese Nachprüfung die Arbeitsweise der Messeinrichtungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze nachgewiesen, hat der Kunde die Kosten der Nachprüfung zu tragen, ansonsten hat die TIGAS diese Kosten zu übernehmen.

#### **V. Preise und Gleitungsbestimmungen**

1. Der Kunde zahlt der TIGAS für die gelieferten Wärmemengen einen Wärmepreis gemäß dem, einen integrierenden Bestandteil des WLV bildenden Preisblattes für Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (Preisblatt) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben. Die im WLV vereinbarte und gemäß Punkt III Ziffer 3 eingestellte maximale Wärmeleistung entspricht der Verrechnungsleistung.
2. Der Kunde verpflichtet sich, der TIGAS alle für die Verrechnung der Wärmelieferungen und sonstigen Entgelte notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.
3. Zusätzliche Belastungen durch öffentlich-rechtliche Abgaben, behördliche Maßnahmen oder außergewöhnliche und sonstige unvorhersehbare Kosten, die nicht von der TIGAS zu vertreten sind, wie z.B. Preisfestsetzungen, ändern die davon betroffenen Preise auf Dauer dieser Belastungen entsprechend.
4. Die Wertsicherung der Preise (Gleitungsbestimmungen) ist im Preisblatt festgelegt.

#### **VI. Abrechnung und Bezahlung**

1. Die Abrechnung der Wärmelieferungen zu den Preisen gemäß Punkt V erfolgt durch Jahresrechnungen mit zwischenzeitlichen monatlichen Abschlagszahlungen.
2. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils am 05. eines Monats zur Zahlung fällig und werden entsprechend den Wärmelieferungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Wärmelieferungen für vergleichbare Kunden bzw. im ersten Lieferjahr nach der im WLV vereinbarten jährlich vorzuhaltenden Wärmemenge.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, allfällige gesetzliche Zuschläge, Steuern oder Abgaben, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Preise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, allfällige gesetzliche Zuschläge, Steuern oder Abgaben, so werden die auf die Preisänderung folgenden Abschlagszahlungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung angepasst.
5. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des WLV hat die TIGAS zu viel gezahlte Beträge spätestens binnen zwei Monaten zu erstatten.
6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang zur Zahlung fällig. Die Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei an die TIGAS auf ein von ihr bekannt gegebenes Konto zu leisten. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die TIGAS berechtigt, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten, bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen.
7. Auskünfte und Unterlagen, die für die Nachprüfung von Rechnungen gegebenenfalls erforderlich sind, werden von der TIGAS auf Verlangen des Kunden unverzüglich erteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der TIGAS oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der TIGAS stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

8. Wenn anzunehmen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ist die TIGAS berechtigt, Vorauszahlung oder eine Barsicherheit in angemessener Höhe zu verlangen. Die Aufforderung zur Vorauszahlung oder Leistung einer Barsicherheit hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verzinst. Die TIGAS kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
9. Die TIGAS ist berechtigt, für Mahnungen, Wiedervorlage einer Rechnung sowie vom Kunden verursachte Maßnahmen wie z.B. Absperr- und Wiederinbetriebnahme Maßnahmen dem Kunden angemessene, dem Aufwand entsprechende Kostenbeiträge bzw. die im Preisblatt dafür festgelegten Kosten zu verrechnen.

#### **VII. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der vertraglichen Anschlussanlage und der Kundenanlage**

1. Die TIGAS errichtet die aus der Hausanschlussleitung und der WÜST bestehende Anschlussanlage entsprechend den Vereinbarungen im WL.V. Der Zusammenschlusspunkt gemäß Punkt IV Ziffer 1 ist Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage der TIGAS und der Hausanlage des Kunden (Kundenanlage), sofern im WL.V nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Anschlussanlage bis zum Zusammenschlusspunkt ist Sache der TIGAS. Für die Errichtung der Anschlussanlage bezahlt der Kunde den im WL.V vereinbarten, nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrag. Die Verpflichtung zur Leistung des Anschlusskostenbeitrages entsteht mit Fertigstellung der Anschlussanlage und ist vierzehn Tage nach Rechnungslegung fällig. Aufgebrochene Oberflächen werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung erfolgt durch den Kunden. Bei einer allfälligen Änderung der Anschlussanlage, die sich aus Veränderungen im Bereich des Kunden ergibt, kann die TIGAS einen weiteren nicht rückzahlbaren Baukostenbeitrag verlangen.
3. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der dem Zusammenschlusspunkt nachfolgenden Wärmeversorgungsanlagen (Hausanlage) sind Sache des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, zur Durchführung aller Installationsarbeiten nur dazu befugte, fernwärmesachkundige Installateure zu beauftragen. Die „Technischen Anschlussbedingungen“ sind integrierender Bestandteil des WL.V und sind einzuhalten.
4. Der Kunde räumt der TIGAS die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Anschlussanlage erforderlichen Leitungs- und Anlagendienstbarkeiten im Bereich seiner Liegenschaften und Gebäude einschließlich aller notwendigen Zugangs- und Zufahrtsrechte etc. auf Bestandsdauer der Anlagen kostenlos ein, bzw. sorgt für deren Einräumung, sofern er nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft(en) ist.

#### **VIII. Einschränkung der Vertragspflichten und Haftung**

1. Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen (z.B. Maßnahmen von Regierung oder Behörden und Arbeitskämpfe), die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden. Die TIGAS hat dabei bezüglich des ihr zurechenbaren Verschuldens nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
2. Kann die TIGAS aus Gründen gemäß Ziff. 1 die Wärmelieferungen nur unter erheblicher Verteuerung ihrer Gestehungskosten aufrecht erhalten und besteht der Kunde gleichwohl auf Lieferung, so ist die TIGAS hierzu nur verpflichtet, wenn ihr die nachgewiesenen Mehrkosten erstattet werden.
3. Die TIGAS ist von ihrer Lieferverpflichtung befreit, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieses Vertrages schuldhaft verstößt. Die TIGAS ist daher berechtigt, nach einmaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Behebungsfrist nach deren ungenützem Verstreichen die Wärmelieferungen einzustellen.
4. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im Wärmeversorgungssystem können die Wärmelieferungen vorübergehend eingestellt werden. Zeitpunkt und Dauer der Einstellung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Von letzterem Einstellungsgrund ist der Kunde ehestmöglich zu verständigen.
5. Die TIGAS haftet jenen Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften, wobei – ausgenommen bei Personenschäden – nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen gehaftet wird.  
Gegenüber allen anderen Kunden ist die Haftung der TIGAS auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen beschränkt, wobei eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und –beeinträchtigungen, Betriebsstillstände sowie alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen ist.

#### **IX. Vertragsänderung bei Änderung der Verhältnisse**

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die ursprünglich auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden unter Würdigung lediglich des durch den vorliegenden Vertrag geregelten Geschäftsbereichs nicht mehr erfüllt werden können, so kann dieser Vertragspartner verlangen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist für den Fall, dass innerhalb von 3 Monaten nach Stellung eines Anpassungsantrages zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen über die Anpassung der Vertragsbestimmungen erzielt wird, jeder Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt.

#### **X. Ungültigkeitsklausel**

1. Die allfällige Rechtsungültigkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, diese ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg für beide Teile gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Die Vertragspartner verzichten – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich auf das Recht der Anfechtung des WLW wegen Irrtums.

#### **XI. Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner kann nach vorheriger Zustimmung des anderen Partners alle Rechte und Pflichten aus dem WLW auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten bietet.

#### **XII. Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen und der technischen Anschlussbedingungen**

Die TIGAS ist berechtigt, die sonstigen Vertragsbedingungen und die technischen Anschlussbedingungen (als integrierenden Bestandteil der sonstigen Vertragsbedingungen) abzuändern. Über die beabsichtigten Änderungen wird der Kunde von der TIGAS in geeigneter Weise informiert. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang dieser Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIGAS eingelangt ist. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang dieser Information, ist die TIGAS berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach einer Frist von mindestens drei Monaten, gerechnet ab dem dem Zugang dieser Information folgenden Monatsletzten, zu kündigen. Die TIGAS wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorstehende Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

#### **XIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Der WLW unterliegt österreichischem Recht. Sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, sind für allfällige Streitigkeiten aus dem WLW ausschließlich die sachlich berufenen Gerichte in Innsbruck zuständig.

#### **XIV. Vertragskosten und Vertragsausfertigung**

Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten des WLW trägt der Kunde. Der Kunde erhält jedenfalls eine Durchschrift oder eine Kopie des WLW.

#### **XV. Rücktrittsrecht nach Konsumentenschutzgesetz**

Hat ein Kunde, der Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der TIGAS für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des WLW oder nach Zustandekommen des WLW binnen einer Woche gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vom WLW zurücktreten, sofern er nicht selbst die geschäftliche Verbindung mit der TIGAS zwecks Schließung des WLW angebahnt hat oder dem Zustandekommen des WLW keine Besprechungen zwischen ihm und der TIGAS vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die TIGAS zu richten.

#### **Anhang:**

**Technische Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen) für die Planung, die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS)**